

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Nackenheim

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Träger
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme und Abmeldungen
- § 4 Ausschlussgründe
- § 5 Schließungstage
- § 6 Elternbeiträge (Benutzungsgebühren)
- § 7 Aufsichtspflicht
- § 8 Versicherungen
- § 9 Belehrung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- § 10 Hinweise zur Lebensmittelhygiene -Verordnung (§ 4 LMHV)
- § 11 Elternarbeit
- § 12 Elternausschuss
- § 13 Anerkennung der Benutzungsordnung
- § 14 Inkrafttreten

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Nackenheim

Für die in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Nackenheim stehenden Kindertagesstätten wird nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Träger

- (1) Die Gemeinde ist gemäß § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Träger der Kindertagesstätte.
- (2) Die Kindertagesstätte wird von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung für die Kinder ihrer EinwohnerInnen unterhalten.

§ 2

Aufgaben

- (1) Für die Kindertagesstätte gelten die Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes für Rheinland-Pfalz und die Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) In der Kindertagesstätte sollen sich die Kinder frei in einer von Vertrauen getragenen Atmosphäre entwickeln. Als Ergänzung des Familienlebens und in engem Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in einer Kindertagesstätte dazu beitragen, die geistige, seelische, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes anzuregen und zu fördern.
Die Kindertagesstätte bietet allen Kindern in altersgemischten Gruppen die gleichen Entwicklungschancen. Im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten sollen Entwicklungsrückstände ausgeglichen werden.

§ 3

Aufnahme und Abmeldungen

- (1) Mit Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz (Angebot Teilzeitplatz mit Vor- und Nachmittagsbetreuung).
- (2) Aufnahmeberechtigt sind die Kinder, deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnung in der Ortsgemeinde Nackenheim gemeldet sind (Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes).
- (3) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz verfällt nicht, wenn sich Eltern entscheiden, den Kindergarteneintritt zu verschieben, weil er dem individuellen Entwicklungsstand und damit dem Wohl des Kindes entgegensteht.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Abgabe aller von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten unterzeichneten Aufnahmeunterlagen in der Kindertagesstätte.

Hinweis zur Eingewöhnungszeit

Für viele Kinder bedeutet die Aufnahme in die Kindertagesstätte eine erste regelmäßige Trennung von den Eltern. Damit sich das Kind lösen kann, bedarf es der Mithilfe der Eltern. Ziel der Eingewöhnung muss sein, in Zusammenarbeit mit den Eltern, die Kindertagesstätte als neue Umgebung zu erfahren und den Aufbau einer Beziehung zur Erzieherin zu ermöglichen. Die Aufnahme in die Einrichtung beginnt für das Kind und die Eltern mit einer Eingewöhnungszeit. Diese wird individuell mit der Erzieherin nach den Bedürfnissen des Kindes vereinbart.

Eltern sollten während der Eingewöhnungszeit für das Erziehungspersonal erreichbar sein.

- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

- (6) Abmeldungen sind nur zum Ende des Monats möglich.
Nach § 6 Abs. (5) der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die Benutzung der Kindertagesstätten der Ortsgem. Nackenheim hat die Kündigung (Abmeldung des Kindes) spätestens 6 Wochen vor Ende des Kindergartenbesuches schriftlich bei der Kindertagesstätte der Ortsgemeinde zu erfolgen. Das Abmeldeformular erhalten die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte. Ausnahmen von der 6 Wochenfrist sind nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe können insbesondere sein:

a) Wegzug aus dem Gebiet der Ortsgemeinde Nackenheim,
b) längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten des Kindes von mehr als einem Monat.

(7) Hat ein Kind länger als eine Woche ohne ordnungsgemäße Entschuldigung oder Abmeldung die Kindertagesstätte nicht besucht, bleibt die Zahlungspflicht des Elternbeitrages für den laufenden Monat bestehen. Der Kindergartenplatz wird mit Beginn des folgenden Monats nicht mehr freigehalten; das Kind gilt als abgemeldet.

§ 4

Ausschlussgründe

Ein Kind kann von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn insbesondere

- durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Einrichtung eine unzumutbare Belastung entsteht und / oder
- andere Personen durch das Kind oder sein Verhalten gefährdet sind und / oder
- die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und / oder
- die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate im Verzug sind und / oder
- wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 5

Schließungstage

Die Schließungstage der Kindertagesstätte ergeben sich aus dem **Anhang 1** zur Benutzungsordnung.

§ 6

Elternbeiträge (Benutzungsgebühren)

- Der Träger hat die zur anteiligen Deckung der Personalkosten zu erhebenden Elternbeiträge in einer Satzung geregelt.
- Für das Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag nach § 13 Abs. (1) Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes erhoben.

§ 7

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten.

Sollte das Kind ausnahmsweise alleine nach Hause gehen dürfen oder von anderen Personen als den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten abgeholt werden, muss dafür eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt werden. Damit Kinder alleine kommen oder nach Hause gehen dürfen, bedarf es einer Absprache und Zustimmung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten und der ErzieherInnen.

Die Aufsichtspflicht des Erziehungspersonals beginnt erst mit der Übergabe des Kindes.

Bei Festen und Veranstaltungen in oder außerhalb der Kindertagesstätte (z.B. Feste, Ausflüge, Grillen usw.), an denen die Eltern mit ihren Kindern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten oder den von ihnen bestimmten Begleitpersonen.

§ 8

Versicherungen

(1) Unfallversicherung

Kinder in den Kindertagesstätten unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten, einschließlich des Weges von und zur Kindertagesstätte. Unternehmungen außerhalb des Kindergartenbereiches sind ebenfalls versichert.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach.

Evtl. Schäden sind umgehend der Kindertagesstättenleitung zu melden.

(2) Haftpflichtversicherung

Im Rahmen der beim Gemeindeversicherungsverband in Köln für alle Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde bestehende Haftpflichtversicherung ist auch der Betrieb der Kindertagesstätten versichert. Somit besteht u.a. Versicherungsschutz gegen die Inanspruchnahme bei Verursachung von Drittschäden, soweit diese durch Kinder während des Besuchs der Einrichtung verursacht werden. Darüber hinaus sind (eigene) Garderobeschäden der Kinder mitversichert. Evt. Schäden sind umgehend der Kindertagesstättenleitung zu melden.

§ 9

Belehrung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

(1) Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG-) in der jeweils geltenden Fassung, ist in Gemeinschaftseinrichtungen zu beachten.

(2) Kindertagesstätten sind Gemeinschaftseinrichtungen (GE) im Sinne dieses Gesetzes (§ 33).

Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (Kindertagesstättenleiterin) hat nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten über die Pflichten nach Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren.

(3) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten werden mit **Anhang 2** zur Benutzungsordnung, dem **„Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz“** über die Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichtet, wie dies das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

Mit der Unterschrift auf Anhang 5 zur Benutzungsordnung (hier: Ausfertigung für die Kindertagesstätte) **wird von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten der Erhalt und die Kenntnisnahme des Merkblattes bestätigt.**

§ 10

Hinweise zur Lebensmittelhygiene-Verordnung (§ 4 LMHV)

(1) Die Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung (LMHV) in der jeweils geltenden Fassung, gilt für Einrichtungen, in denen nach Artikel 1, § 1 Abs. (1) Lebensmittel u.a. behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung (Artikel 1, § 2, zu 1. a) und haben daher die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

(3) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten erhalten von der Leiterin der Kindertagesstätte zusammen mit der Benutzungsordnung:

a) das Merkblatt **„Hinweise für Kindertagesstätten zur Lebensmittelhygiene-Verordnung (§ 4)“** (Anhang 3 zur Benutzungsordnung)

b) und die **dazugehörige Einverständniserklärung** (Anhang 4 zur Benutzungsordnung).

Mit der Unterschrift auf Anhang 5 zur Benutzungsordnung (hier: Ausfertigung für die Kindertagesstätte) **wird von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten die Kenntnisnahme bestätigt und das Einverständnis zum Anhang 4 der Benutzungsordnung erteilt.**

§ 11

Elternarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstättenpersonal und Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte. Sie setzt voraus, dass beide Partner sich kennen und respektieren, d.h., dass die Eltern die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung des Kindertagesstättenpersonals und die sich daraus ergebenden Zielsetzungen, Strukturen und Methoden anerkennen und das Kindertagesstättenpersonal die Erziehungsvorstellungen der Eltern ernstnimmt und ihrer sozialen Situation Rechnung trägt. Berechtigte Ansprüche und Wünsche beider Partner müssen daher ernsthaft mit dem Ziel diskutiert werden, Lösungen zu finden. Letztlich bleibt jedoch die Verantwortung des Trägers und der ErzieherInnen der Kindertagesstätte für die Arbeit unberührt.

Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit (§ 3 Abs. (1) Kindertagesstättengesetz).

§ 12

Elternausschuss

Einmal jährlich wird ein Elternausschuss gewählt, der die Aufgabe hat, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen der Kindertagesstätte und den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten zu fördern.

Für den Elternausschuss gilt die Elternausschuss-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Anerkennung der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Nackenheim in der jeweils gültigen Fassung, wird von den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten mit deren **Unterschrift auf Anhang 5** zur Benutzungsordnung (hier: Ausfertigung für die Kindertagesstätte) anerkannt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Nackenheim tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im **„Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bodenheim und der Gemeinden Bodenheim, Gau-Bischofsheim, Harxheim, Lörzweiler Nackenheim“** in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige "Benutzungsordnung für die Kindergärten der Gemeinden Bodenheim Gau-Bischofsheim Harxheim Lörzweiler Nackenheim" ihre Gültigkeit.

Nackenheim, den 22. Juli 2005
Ortsgemeinde Nackenheim
als Träger der Kindertagesstätten
(DS) (Bardo Kraus) Ortsbürgermeister

Anhang 1 zur Benutzungsordnung

Für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Nackenheim "Frankenstraße"

Schließungszeiten

2 Tage Fastnacht
An Gründonnerstag nachmittags
für Teilzeitkinder: 12.30 Uhr
für Ganztagskinder: 15.00 Uhr
11 Schließtage während der Sommerferien,
(1. Montag nach den Ferien ist Reinigungstag)
1 Tag Kerb
2 bewegliche Tage
2 Planungstage
1 Tag Betriebsausflug
Zwischen Weihnachten und Neujahr

Anhang 1 zur Benutzungsordnung

Für die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Nackenheim "Pommardstraße"

Schließungszeiten

2 Tage Fastnacht
1 Tag Kerb
2 Planungstage
1 Tag nach Christi Himmelfahrt
1 Tag nach Fronleichnam
2 Wochen während der Schulsommerferien,
1 Tag Betriebsausflug
2 Wochen zum Jahreswechsel

Anhang 2 zur Benutzungsordnung / 1 Seite

BITTE LESEN SIE DAS "MERKBLATT ZUM Infektionsschutzgesetz "SORGFÄLTIG DURCH"

Behlehung für Erziehung- bzw. Personensorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertagesstätte oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher, Betreuer oder Lehrer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertagesstätte oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE)** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC - Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Ringelröteln, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**.

Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Anhang 2 zur Benutzungsordnung / 2 Seite

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Personal oder Mitschüler angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen Sie die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **"Ausscheider"** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Kindertagesstätte oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. **Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

Anhang 3 zur Benutzungsordnung

"Hinweise für Kindertagesstätten zur Lebensmittelhygiene-Verordnung (§ 4)"

Bei Kindertagesstätten dürfen folgende Lebensmittel mitgebracht werden:

- Abgepackte, versiegelte, vakuumierte Wurst-, Fleisch- und Käsewaren, die mit Haltbarkeitsdatum versehen sind - Temperaturbeachtung
- Würstchen im Glas mit MHD (Mindesthaltbarkeitsdatum)
- Unbelegte Brötchen, Brezeln und Brote - eingetütet -
- Marmelade oder ähnlicher Brotbelag im ungeöffneten Glas mit MHD
- Durchgebackener Kuchen, z.B. Marmor-, Zitronen-, Nuss-, Käsekuchen, eingesunkener Apfel- und Kirschkuchen, Streuselkuchen, Nussecken, Amerikaner, Plätzchen, Hefekuchen auch mit Obst, wenn dieses durchgebacken wurde • Frische Tomaten, Paprika, Karotten, Zwiebeln, Maiskolben, Kartoffeln z. B. für Rohkost oder zum Grillen bei Sommerfesten.
- Frisches Obst

Elternmitwirkung bei folgenden Lebensmittelrelevanten Aktionen:

- Mithilfe am Gartengrill
- Mithilfe in der Kindertagesstätten-Wirtschaftsküche, wenn eine Belehrung nach dem IfSG erfolgt ist.